

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Plankstadt vom 16.10.2001, geändert durch Änderungssatzungen vom 14.12.2004, 15.12.2009 und vom 11.11.2014

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.3.2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 16.10.2001, geändert durch Satzung vom 14.12.2004, geändert durch Satzung vom 15.12.2009, geändert durch Satzung vom 11.11.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- § 15 (Kostenerstattung) Absatz 5 (neu)**
Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen
- § 41 (Grundgebühr) Absatz 1 (neu)**

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße (Zählergebühr) erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße Q _n	Zählergröße Q ₃	GG pro Jahr netto
Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	22,68 €/J.
Q _n 2,5	Q ₃ 4,0	36,00 €/J.
Q _n 3,5	Q ₃ 6,3	56,88 €/J.
Q _n 6,0	Q ₃ 10,0	90,00 €/J.
Q _n 10,0	Q ₃ 16,0	144,00 €/J.
Q _n 15,0	Q ₃ 25,0	225,00 €/J.
Q _n 40,0	Q ₃ 63,0	567,00 €/J.
Q _n 60,0	Q ₃ 100,0	900,00 €/J.
Q _n 150,0	Q ₃ 250,0	2.250,00 €/J.
Q _n 250,0	Q ₃ 400,0	3.600,00 €/J.

Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein (Bau-) Wasserzähler verwendet, ist eine Grundgebühr pro angefangenem Monat von 15,00 EURO zuzüglich der Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (zurzeit 7 %) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids

an die Gemeinde zu entrichten. Gleiches gilt für die Verwendung von beweglichen Wasserzählern für sonstige Zwecke (z.B. Bewässerung von Ackergrundstücken). Für das Aushändigen und Entgegennehmen je Standrohr sind zusätzlich die Kosten (z. B. für Personal, Fahrzeuge u. Material) zuzüglich der Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (zurzeit 7 %) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids an die Gemeinde zu erstatten.

Für das Anschließen einer Absperrarmatur für die vorübergehende Entnahmemöglichkeit von (Bau-)Wasser sind die Kosten (z. B. für Personal, Fahrzeuge u. Material) zuzüglich der Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (zurzeit 7 %) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids an die Gemeinde zu erstatten.

3. § 42 (Verbrauchsgebühren) (neu)

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,99 EURO** (netto) zuzüglich der Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 21.3.2023

Der Bürgermeister:

(Drescher)